

Presse

Nr. 22/18 vom 08.12.2022

Arbeitskreis „Zukunftsenergien“

Die EU-Verordnung des Europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise und ihre Umsetzung in nationales Recht

Berlin. Die EU-Verordnung des Europäischen Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise wird z.Z. in nationales Recht umgesetzt. So plant die Bundesregierung u.a. eine Subventionierung der hohen Strom- und Gaspreise. Die damit verbundenen Mehrausgaben will sie durch eine „Abschöpfung der Zufallserlöse“ in der Stromerzeugung gegenfinanzieren und verweist in diesem Zusammenhang auf die unerwartet hohen Erträge dieser Branche. Am 23. November 2022 wurde im Arbeitskreis „Zukunftsenergien“ darüber diskutiert, inwiefern die Wettbewerbsordnung durch diesen Eingriff in den Markt gefährdet wird, Investitionen in künftige Energieversorgungsstrukturen beeinträchtigt werden und wie die Akteure sich zu den geplanten Spar- und Entlastungsmaßnahmen positionieren.

Christopher Bremme (LL.M.), Rechtsanwalt bei Linklaters LLP, gab den versammelten Zuhörern eingangs einen Überblick über den Rechtsrahmen der EU-Verordnung vom 6. Oktober 2022 und nahm eine juristische Einordnung der geplanten Umsetzung in Deutschland vor. Zu den vorübergehenden „EU-Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ gehörten neben der verpflichtenden Senkung des Stromverbrauchs ein einmaliger Solidaritätsbeitrag für bestimmte fossile Brennstoffe sowie die Einführung einer Erlösobergrenze für „inframarginale“ Stromerzeugung, also diejenigen Technologien, die Strom an das Netz zu Kosten liefern, die unter dem von den teureren „marginalen“ Erzeugern (Gas) gesetzten Preisniveau liegen, darunter etwa erneuerbare Energien, Kernenergie und Braunkohle. Die Mitgliedstaaten sind laut der Verordnung dazu verpflichtet, „Markterlöse“ für Erzeuger und Zwischenhändler von Strom mit niedrigeren Grenzkosten („inframarginal“) auf 180 Euro/MWh zu begrenzen. Bei der Ausgestaltung lasse die EU den Mitgliedstaaten jedoch erheblichen Freiraum, sodass eine Deckelung der Markterlöse auch unterhalb von 180 Euro/MWh erfolgen könne, die Erlösmarge unter Einberechnung von Opex- und Capex-Kosten auch überschritten werden dürfe und für verschiedene Energieträger sogar unterschiedliche Erlösobergrenzen festgelegt werden dürften. Bedingung für die individuellen Anpassungen sei jedoch, dass die Funktion der Stromgroßhandelsmärkte (Merit Order) nicht verzerrt und Investitionsanreize nicht gefährdet würden sowie, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und diskriminierungsfrei erfolgten. Die eingezogenen Überschüsse sind laut der Verordnung dazu bestimmt, die Auswirkungen der hohen Stromkosten für die Endkunden abzumildern, indem etwa direkte Zahlungen an die Endverbraucher (einschl. Senkung der Netzentgelte) und Ausgleichszahlungen an diejenigen Versorger geleistet werden, die Strom unterhalb der Selbstkosten liefern müssten. Entgegen der Befristung der Erlösobergrenze von 180 Euro/MWh auf europäischer Ebene bis 30. Juni 2023 wollte es sich die Bundesregierung zunächst vorbehalten, die Erlösabschöpfung per Verordnung bis Ende 2024 zu verlängern. (Bereits kurz nach der Sitzung des Arbeitskreises einigte sich das Kabinett wegen europarechtlicher Bedenken jedoch auf eine Begrenzung bis Ende April 2024.)

Der von der Regierung gewählte Treppenansatz erfolge, so Bremme, technologiespezifisch und mit deutlich niedrigeren Markterlösobergrenzen (unterhalb von 180 Euro/MWh), wobei die erneuerbaren Energien grundsätzlich mind. 100 Euro/MWh (+Sicherheitszuschläge zum Schutz vor unbilliger Härte) Erlösen sollen. Bremme erläuterte weiterhin, dass nach den Plänen der Bundesregierung 90 Prozent der die technologiespezifischen Obergrenzen überschreitenden Erlöse anlagenscharf und sowohl am Spot- als auch Terminmarkt abgeschöpft werden sollen. Diese würden im

Nachgang wie früher bei der EEG-Umlage über die Kette VNB, ÜNB und Vertriebe gewälzt. Die Entlastung erfolge für Unternehmen und Privathaushalte über ein definiertes Basiskontingent gedeckelter Preise für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Für die übrigen 20 Prozent sollen weiterhin die aktuellen Marktpreise gelten, sodass die Sparsignale aufrechterhalten blieben.

Dr. Tim Höfer, Consultant der enervis energy advisors GmbH, beschäftigte sich in seinem Beitrag mit dem konkreten Abschöpfungsmechanismus und unterstrich, dass sämtliche Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als einem Megawatt davon betroffen seien. 90 Prozent der technologiespezifisch festgelegten Erlösobergrenzen würden demnach eingezogen. 10 Prozent verblieben den Kraftwerksbetreibern nach dem Gesetzesentwurf als sicherer Gewinn. Die Erlösobergrenze werde aus den jeweiligen Referenzkosten ermittelt, die sich für EE-Anlagen mit Förderanspruch aus den Geboten der Auktionen zur Förderung nach dem EEG ergeben, für EE-Anlagen ohne Förderanspruch zehn Cent pro Kilowattstunde betrage. Auf diese Referenzkosten würde vor der Abschöpfung nach Spot-Benchmark-Modell ein Sicherheitszuschlag von 30 Euro/MWh zuzüglich vier Prozent für PV und Windkraft gewährt. Hinzu kämen weitere sechs Prozent des jeweiligen Monatsmittelwertes des Strompreises, der für die jeweilige Technologie ermittelt wurde. Betreiber, die ihren Strom mittels PPA vermarkten, könnten einen Sicherheitszuschlag von einem Cent/MWh behalten. Die Betreiber könnten sich alternativ auch für eine Berechnung ihrer Erlöse anhand tatsächlicher Verträge, etwa bei Bestandsanlagen sowie der anlagenbezogenen Vermarktung – insbesondere PPAs – entscheiden. Bei der Berechnung anhand bestehender Verträge werde jedoch ein geringerer Sicherheitszuschlag von lediglich 10 Euro/MWh gewährt, da diese Abrechnungsart die Kraftwerksbetreiber dazu verpflichtet, ihre Erzeugungsmengen und tatsächlichen Erlöse offenzulegen, wohingegen die Erlöse beim Spot-Benchmark-Modell anhand von durchschnittlichen Preisen am Spot- und Terminmarkt berechnet würden.

Dr. Höfer führte weiter aus, dass die Wirtschaftlichkeit insbesondere von neuen PV-Anlagen, die sich über PPAs finanzieren sowie die Stromerzeugung aus Biomasse durch die Erlösabschöpfung gefährdet sei. Er warnte daher davor, dass sich die Liquidität an den Großhandelsmärkten insgesamt verringern werde. Er brachte die Überlegung ein, ob durch diesen Mechanismus der Abschöpfung im Hinblick auf die künftige Reformation des Strommarktdesigns zum marktdienlichen Ausbau und Betrieb der EE-Anlagen bereits eine indirekte Vorfestlegung auf CFDs (Contracts for Difference) erfolgt sei.

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion kritisierte Thorsten Kramer, Vorstandsvorsitzender der LEAG, dass sich die Bundesregierung die Dauer der Erlösabschöpfung offen zu halten versuche. Er stellte klar, dass die Abschöpfung nicht die Ursache der derzeit hohen Energiepreise beseitige. Nur eine Vergrößerung des Angebots an gesicherter Leistung könne den Knappheitssignalen am Markt (Preisspitzen) entgegenwirken. Die Abschöpfung verschiebe lediglich die Folgen und reduziere bei den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die zur Umsetzung der Energiewende dringend notwendigen Investitionen v.a. in EE-Anlagen zu finanzieren.

Alexander Jung, Direktor Public & Regulatory Affairs Deutschland, Vattenfall GmbH, zeigte sich angesichts der immensen Belastung vieler Unternehmen und Haushalte durch die explorierenden Energiepreise grundsätzlich offen für die von der Politik aufgelegte Strom- und Gaspreisbremse zur Abfederung der sozialen Verwerfungen. Er teilte jedoch Kramers Kritik an der im Referentenentwurf des BMWK fehlenden zeitlichen Befristung der Erlösabschöpfung. Daneben monierte er, dass insbesondere die erneuerbaren Energien, die mittel- und langfristig die einzige Alternative zu den fossilen Energieträgern darstellten, am stärksten von der Erlösabschöpfung betroffen seien.

Timon Gremmels, MdB (SPD) machte deutlich, dass seine Fraktion bereit sei, an dem Gesetzesentwurf im parlamentarischen Prozess noch Änderungen vorzunehmen und versicherte, diesen dergestalt ändern zu wollen, dass Investitionen in EE-Anlagen nicht gefährdet würden. Er brachte dafür z.B. eine Reinvestitionsquote ins Spiel, um bei der Erlösabschöpfung genügend Mittel für den EE-Ausbau zurückzuhalten. Maria-Lena Weiss, MdB (CDU/CSU) kritisierte, dass der reine Streckbetrieb der letzten drei Kernkraftwerke die Energieverknappung weiter verschärfe und die hohen Strom- und Gaspreise weiter in die Höhe treibe. Anstelle der Erlösabschöpfung machte sie sich für

eine Reform des Strommarktdesigns stark und schlug etwa den Wechsel vom Pay-as-cleared-Modell an der Strombörse zu Pay-as-bid vor.

Die Präsentationen stehen in Kürze für die Mitglieder des Forum für Zukunftsenergien e.V. auf der [Website](#) (Presse/Publicationen) zum Download bereit. Sollten Sie persönlich oder Ihr Unternehmen / Ihre Institution Mitglied im Forum für Zukunftsenergien sein und noch keine Zugangsdaten haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: info@zukunftsenergien.de.

Über das Forum für Zukunftsenergien e.V.

Das Forum für Zukunftsenergien engagiert sich als einzige branchenneutrale und parteipolitisch unabhängige Institution der Energiewirtschaft im vorparlamentarischen Raum in Deutschland. Der eingetragene Verein setzt sich für erneuerbare und nicht-erneuerbare Energien sowie rationelle und sparsame Energieverwendung ein. Ziel ist die Förderung einer sicheren, preisgünstigen, ressourcen- und umweltschonenden Energieversorgung. Dem Verein gehören ca. 230 Mitglieder aus der Industrie, der Energiewirtschaft, Verbänden, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung an.

Kontakt:

Forum für Zukunftsenergien e.V.
Reinhardtstr. 3
10117 Berlin

Tel.: 030 / 72 61 59 98 - 0
Fax: 030 / 72 61 59 98 - 9
www.zukunftsenergien.de
Twitter [@FfZeV](#)
LinkedIn [@FfZeV](#)